**Bundesrat** Drucksache **367/98**

**23.04.98**

In - Fz

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

### A. Zielsetzung

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

2. Schaffung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit auch für Beamte.

### B. Lösung

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der dynamischen Zulagen und der Anwärterbezüge ab 1.Januar 1998 um 1,5 v. H.,

2. Anhebung des Bemessungssatzes auf 86,5 v. H. für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1998,

3. Einführung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit für Beamte.

---

Fristablauf: 04.06.98

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 433 Millionen DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 455 Millionen DM entstehen.
   Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 1.883 Millionen DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 1.981 Millionen DM entstehen.
   Die Mehrkosten betragen für das Jahr 1998 insgesamt rd. 2.316 Millionen DM und für das Jahr 1999 insgesamt rd. 2.436 Millionen DM.
   Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

   Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

## E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

**Bundesrat** Drucksache **367/98**

**23.04.98**

In - Fz

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 225 00 - Bu 214/98

Bonn, den 23. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 04.06.98

Drucksache 367/98

# Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998

**(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)**

**Vom .....1998**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## TEIL 1
## Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

### Artikel 1
### Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,5 vom Hundert werden erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032 ), zuletzt geändert durch Artikel .....des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ...), ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen,
4. der Stellenzulagen (Anlage IX), die durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 ( BGBl. I S.1942 ) erhöht worden sind.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile, die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen, sowie für die dort genannten Versorgungsbezüge, die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungs-

anpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind.

## Artikel 2
## Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind,

2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch ....,

3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ...,

4. die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Absatz 4 bleibt unberührt,

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

7. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 1,28 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 83,45 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) und der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 oder Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder entsprechendem Landesrecht nehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

## Artikel 3
## Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) werden die Wörter „84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert" durch die Wörter „ab 1. September 1998 86,5 vom Hundert" ersetzt.

## Artikel 4
## Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Abs. 2 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

## TEIL 2
## Änderung sonstiger Vorschriften

### Artikel 5
### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ...., wird folgender § 72b eingefügt:

„§72b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Beamten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 72a Abs. 2 gilt entsprechend."

### Artikel 6
### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln. Zuschlag und Dienstbezüge dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten."

**Artikel 7**
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch..... geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig." eingefügt.

**Artikel 8**
**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch .....(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 28 werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetzes" ein Komma sowie die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz" die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

3. In § 41 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „sowie" durch ein Komma und das Wort „die" ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz" werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

4. In § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie" durch ein Komma und das Wort „die" ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz" werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

5. In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz" die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

## TEIL 3
## Übergangs- und Schlußvorschriften

### Artikel 9
### Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 10
### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, der durch Artikel 3 geändert worden ist, kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 11
### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5 bis 8 am Tage nach der Verkündung und Artikel 3 am 1. September 1998 in Kraft.

# Begründung

## I. Allgemeines

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1997/1. Juli 1997 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden.

   Ausgehend vom Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998 und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge mit dem gleichen Vomhundertsatz wie im Arbeitnehmerbereich (1,5 v.H.) vor.

2. Inhalts- und zeitgleich mit dem Tarifergebnis sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der Bemessungssätze nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1998 auf 86,5 vom Hundert vor.

3. Der Gesetzentwurf enthält für den Beamtenbereich außerdem die Übernahme der im Tarifbereich beschlossenen Regelungen über die Altersteilzeit.

4. Entsprechend der Regelung für den Arbeitnehmerbereich verbleibt es auch für Besoldungs- und Versorgungsempfänger bei der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/97 getroffen worden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.
Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Teil 1
### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

**Zu Artikel 1 (Dienst- und Versorgungsbezüge)**

**Zu Abs. 1**

Die Beträge der Grundgehälter in der Anlage IV, die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten in der Anlage IX werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um 1,5 vom Hundert angehoben. Wie in den vergangenen Jahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2b zur BBesO C), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8a und 8b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrzulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen.

**Zu Abs. 2**

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

**Zu Artikel 2 (Sonstige Bezüge)**

**Zu Abs. 1 Nr. 1**

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

**Zu Abs. 1 Nr. 2 und 3**

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen.

**Zu Abs. 1 Nr. 4**

Erhöhung der Anwärterbezüge um 1,5 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

**Zu Abs. 1 Nr. 5**

Die Stellenzulagen nach Fußnote 6) zur BesGr. A 10 und Fußnote 7) zur BesGr. A 11 der LBesO A - Zulagenregelungen entsprechend Fußnote 7) zur BesGr. A 9 BBesO A müssen

ebenfalls linear angepaßt werden. Das Landesrecht ist noch nicht an das Reformgesetz angepaßt.

**Zu Abs. 1 Nr. 6**

Auch die besonderen landesrechtlichen Anrechnungsbeträge (vgl. § 5 LBesG) müssen entsprechend angepaßt werden.

**Zu Abs. 1 Nr. 7**

Die in der Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltenen Amtszulagen werden von Artikel 1 nicht erfaßt (in Anlage IX zum BBesG nicht enthalten), sie müssen ebenfalls linear angepaßt werden.

**Zu Abs. 2**

Erhöhung der Auslandszuschläge. Der verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Bezügeanpassungen; er berücksichtigt pauschalierend, daß Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

**Zu Abs. 3**

Übergangsregelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag.

**Zu Abs. 4**

Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 und die Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 haben wie auch der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes dazu beigetragen, vorhandene Versorgungsempfänger über die prozentuale Erhöhung der Versorgungsbezüge hinaus an strukturellen Verbesserungen für aktive Beamte zu beteiligen. Das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 sieht vor, daß der Anpassungszuschlag des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes künftig an allgemeinen Bezügeerhöhungen nicht mehr teilnimmt. Dies wird nunmehr für die gleichgerichteten Regelungen des Strukturausgleichs und der Erhöhungszuschläge nachvollzogen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)**

Zeit- und inhaltsgleicher Nachvollzug der tariflichen Regelung für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch Anhebung des Bemessungssatzes auf 86,5 v.H. der im bisherigen Bundesgebiet gewährten Bezüge ab 1. September 1998.

**Zu Artikel 4 (Berechnungs- und Anpassungsvorschriften)**

**Zu Absatz 1**

Für die Berechnung der prozentualen Bezügeerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Da die Stufe 1 des Familienzuschlags bzw. der Betrag, der diesem Bezügebestandteil entspricht, auch hälftig ausgezahlt werden kann, ist insoweit eine Sonderregelung notwendig. Eine Sonderregelung ist auch für die Berechnung der Auslandszuschläge und der Anwärterbezüge vorgesehen.

**Zu Absatz 2**

Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Ortszuschläge (Familienzuschläge), Anwärterbezüge, Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

## Teil 2
## Änderung sonstiger Vorschriften

**Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)**

Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, durch Erlaß des Altersteilzeitgesetzes den gleitenden Übergang in den Ruhestand zu fördern, und die auch der Tarifvereinbarung über die Altersteilzeit im öffentlichen Dienst zugrunde liegen, gelten auch für den Beamtenbereich. Deshalb sieht der neue § 72b - in Ergänzung der bereits mit dem Dienstrechtsreformgesetz geschaffenen voraussetzungslosen unbefristeten Antragsteilzeit - auch für die Bundesbeamten eine dem Altersteilzeitgesetz entsprechende besondere Altersteilzeit vor, die sich von der allen Bundesbeamten ermöglichten Teilzeitbeschäftigung durch die besonderen in den Artikeln 6 und 7 geregelten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vergünstigungen unterscheidet. Den Ländern bleibt es überlassen, für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen zu treffen.

**Zu § 72b Abs. 1**

Altersteilzeit kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, daß sich der Ruhestand unmittelbar an sie anschließt. Deshalb muß sich der Beamte bereits bei Beantragung der Altersteilzeit definitiv entscheiden, ob er erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen will.

Über die Bewilligung der Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der entsprechende Ermessensspielraum ist jedoch erst eröffnet, wenn alle in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zeitlich befristet bis zum 31. Juli 2004 (entsprechend der Tarifeinigung über die Altersteilzeit im öffentlichen Dienst) Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Altersteilzeit gewährt werden. Sie muß von dem Beamten vor dem 1. August 2004 angetreten werden. Die Teilzeitbeschäftigung muß die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig. Zudem darf Altersteilzeit nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange ihr nicht entgegenstehen.

Eine Gewährung der Altersteilzeit ist nur möglich, wenn der Beamte insgesamt in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war. Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes. Der Regelung im Altersteilzeitgesetz entspricht auch die Bestimmung, daß Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit für das Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung außer Betracht bleiben.

**Zu § 72b Abs. 2**

Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit unter den im übrigen gleichen Voraussetzungen, wie in Absatz 1 normiert. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998.

Die Altersteilzeit soll Beamten auch in Form von Blockmodellen (Arbeits- und Freistellungsphase) ermöglicht werden. Dazu bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Regelung. Es genügt eine entsprechende Bestimmung in der Arbeitszeitverordnung.

**Zu § 72b Abs. 3**

Durch den Verweis auf § 72a Abs. 2 wird geregelt, daß der Beamte in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 72a Abs. 1 BBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen grundsätzlich nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach den § 64 bis 66 vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

Besoldungsrechtliche Folgeänderung zur Einführung einer beamtenrechtlichen Altersteilzeitregelung (§ 72b BBG - neu -) in Artikel 5. Zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 1 (neu) zustehenden Dienstbezügen soll durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags geregelt werden. Er wird steuerfrei gestellt (vgl. Artikel 8). Dienstbezüge und Zuschlag dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**

Die Vorschrift regelt die versorgungsrechtlichen Folgen der Altersteilzeit. Auf die Begründung zu Artikel 5 wird verwiesen. Artikel 1 § 3 (Altersteilzeitgesetz) des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) sieht vor, daß der Arbeitgeber für einen in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer Rentenversicherungsbeiträge auf der Grundlage von 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts entrichtet. Diese Regelung wird für den Beamtenbereich übernommen.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Zur Förderung der Altersteilzeit sind Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in § 3 Nr. 28 und § 32b des Einkommensteuergesetzes unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt worden. Die §§ 41, 41b und 42b des Einkommensteuergesetzes enthalten hierzu Folgeregelungen zur Aufzeichnung im Lohnkonto, zur Lohnsteuerbescheinigung und zum Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber.

Die Zuschläge, die Beamte bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht erhalten, entsprechen den Aufstockungsbeträgen. Die für die Aufstockungsbeträge geltenden steuerlichen Regelungen werden deshalb auf diese Zuschläge ausgedehnt.

Teil 3
Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Artikel 9 (Neufassungen)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes und der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Gewerkschaften begrüßen, daß nach dem Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst vom 2. April 1998 für den Beamtenbereich gleichwertige Regelungen getroffen werden, indem die Dienst- und Versorgungsbezüge, einschließlich der Anwärterbezüge, ab 1. Januar 1998 um 1,5 % angehoben und der Bemessungssatz in den neuen Bundesländern ab 1. September 1998 auf 86,5 % verbessert werden sollen. Als besonders positiv wird die Einführung der Altersteilzeit für Beamte angesehen, wobei die Gewerkschaften die beschäftigungspolitische Zielsetzung besonders betonen und eine stärkere Verpflichtung der Länder zur Einführung gleicher Regelungen begrüßen würden. Die Gewerkschaften erwarten nicht zuletzt die umgehende Eröffnung von Blockmodellen in der Arbeitszeitverordnung.

Sie kritisieren die Nichterhöhung des Strukturausgleichs und des Erhöhungszuschlags. Der DBB erwartet aber, daß den Beschäftigten in den neuen Bundesländern Perspektiven über den weiteren Verlauf des Angleichungsprozesses Ost an West nicht erst ab dem Jahr 2000 aufgezeigt werden. Die Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung ist auf den 31. Dezember 1998 zu beschränken. Weitere damit verbundene Kürzungen und Niveauabsenkungen werden abgelehnt. Bei den Regelungen zur Altersteilzeit sollte das Nettoeinkommen stets 83 % erreichen, der Steigerungssatz bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist auf 1,7 v.H. festzusetzen.

Der DGB fordert darüber hinaus, daß auch das Ergebnis der Redaktionsverhandlungen im Tarifbereich inhalts- und zeitgleich auf die Beamten übertragen wird.

Der Deutsche-Bundeswehrverband hält die lineare Anpassung für zu gering.

Der Christliche Gewerkschaftsbund erwartet, daß insbesondere den Beamten in den neuen Bundesländern im Angleichungsprozeß Perspektiven aufgezeigt werden.

## IV.

## Kosten

**Der Gesetzentwurf führt in den Jahren 1998 und 1999 zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:**

### 1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

| | Haushaltsjahr 1998 in Mio. DM | Haushaltsjahr 1999 in Mio. DM |
|---|---|---|
| **1.1 Obergruppe 42** | | |
| - Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 261,59 | 261,59 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1. September 1998 | 12,80 | 34,58 |
| **1.2 Obergruppe 43** | | |
| - Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 158,54 | 158,54 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1. September 1998 | geringfügig | geringfügig |
| **Insgesamt** | **432,93** | **454,71** |

### 2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt):

| | Besoldung | | Versorgung | |
|---|---|---|---|---|
| | Haushaltsjahr 1998 in Mio. DM | Haushaltsjahr 1999 in Mio. DM | Haushaltsjahr 1998 in Mio. DM | Haushaltsjahr 1999 in Mio. DM |
| **2.1 Länder** | | | | |
| - lineare Anpassung Besoldung / Versorgung ab 1. Januar 1998 | 1.232,45 | 1.232,45 | 348,92 | 348,92 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1. September 1998 | 53,36 | 144,17 | 0,25 | 0,69 |
| **2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände** | | | | |
| - lineare Anpassung Besoldung/Versorgung ab 1. Janaur 1998 | 147,19 | 147,19 | 63,05 | 63,05 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1. September 1998 | 3,77 | 10,18 | geringfügig | geringfügig |
| **2.3 Sonstige (Sozialversicherungsträger im Bundes- und Landesbereich)** | | | | |
| - lineare Anpassung Besoldung/Versorgung ab 1 Janaur 1998 | 26,72 | 26,72 | 7,45 | 7,45 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1. September 1998 | geringfügig | geringfügig | geringfügig | Geringfügig |
| **Insgesamt** | **1.463,49** | **1.560,71** | **419,67** | **420,11** |

### 3. Gesamtkosten des Gesetzentwurfs:

| | Haushaltsjahr 1998 In Mio. DM | Haushaltsjahr 1999 In Mio. DM |
|---|---|---|
| - Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 1.667,95 | 1.667,95 |
| - Versorgungsanpassung ab 1 Januar 1998 | 577,96 | 577,96 |
| - Niveauanhebung Ost ab 1 September 1998 | 70,18 | 189,62 |
| **Gesamtkosten:** | **2.316,09** | **2.435,53** |

367/98

nachrichtlich: Altersteilzeit

Die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit bestimmen sich in erster Linie nach dem Antragsverhalten des betroffenen Personenkreises.

**4. nachrichtlich: Auswirkungen auf privatisierte Bereiche (zum Teil geschätzt):**

| | Haushaltsjahr 1998 In Mio. DM | Haushaltsjahr 1999 In Mio. DM |
|---|---|---|
| **4.1 Bundeseisenbahnvermögen** | | |
| - Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 68,87 | 68,87 |
| - Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 108,80 | 108,80 |
| **4.2 Postunternehmen** | | |
| - Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 160,68 | 160,68 |
| - Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 | 104,43 | 104,43 |

**5. Preiswirkungsklausel**

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

**Bundesrat** Drucksache **367/98** (Beschluß)

29.05.98

# Stellungnahme
**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 5 (§ 72b BBG)

   In Artikel 5 ist § 72b Abs. 2 zu streichen.

   Begründung:

   Das Altersteilzeitmodell des BBVAnpG 98 soll in den Ländern auch zum Abbau von Personalüberhängen in verschiedensten Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden. Dies ist insbesondere aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Versorgungsreformgesetz unter Nr. 19 (BT-Drs. 13/9527, Anlage 2) deutlich geworden. Dort ist von einem "unabweisbar gebotenem Personalabbau" die Rede. Mit diesem Ziel ließe es sich nicht vereinbaren, Beamten ab dem 60. Lebensjahr einen strikten Rechtsanspruch auf Altersteilzeit zu gewähren. Für bestimmte Dienststellen könnten sich personelle Engpässe ergeben, wenn ab dem 60. Lebensjahr ein strikter Rechtsanspruch auf Altersteilzeit besteht. Da die Regelungen der Länder über Altersteilzeit wegen der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen dem Bundesbeamtengesetz entsprechen müssen, ist die Streichung des Absatzes 2 in § 72b BBG geboten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 5 (§ 72b Abs. 4 - neu - BBG)

In Artikel 5 ist in § 72b nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) In Verwaltungsbereichen, in denen kein Personalüberhang besteht, kann die Bewilligung von Altersteilzeit ausgeschlossen werden."

Begründung:

Den Ländern muß es aufgrund ihrer besonderen Personalstruktur mit einem sehr viel höheren Personalkostenanteil offenstehen, in welchen Verwaltungsbereichen sie Altersteilzeit fördern wollen. Da die Regelungen der Länder über die Altersteilzeit wegen der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen dem Bundesbeamtengesetz entsprechen müssen, ist die Aufnahme des neuen Absatzes in § 72b BBG geboten.

3. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

      "(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ... (wie Vorlage)."

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   "(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Eine Ausgleichszahlung wird nicht gewährt, wenn

der Arbeitszeitausgleich infolge einer Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einer Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts nicht möglich ist." '

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Nummer 1 entspricht im Inhalt dem Entwurf und enthält redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung der Nummer 2 (neu).

Zu Nummer 2:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 28. November 1997 zum Entwurf der Bundesregierung über das Versorgungsreformgesetz 1998 (BT-Drs. 13/9527, Anlage 2, Nr. 3 b) eine Ergänzung des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für erforderlich gehalten, um in Fällen langfristig ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit dann eine finanzielle Abgeltung im voraus geleisteter Arbeitszeit zu ermöglichen, wenn der geplante spätere Zeitausgleich unmöglich werden sollte.

Diese Regelung ist im Versorgungsreformgesetz nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hielt den Vorschlag in ihrer Gegenäußerung für zu offen formuliert und sah die Notwendigkeit "vertiefter fachlicher Abklärung". Inzwischen hat sich eine Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Besoldungsfragen mit dieser Thematik befaßt und einen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Diesen Vorschlag nimmt die Empfehlung inhaltlich auf, modifiziert lediglich die Gründe für den Ausschluß des vorgesehenen finanziellen Ausgleichs, indem nur noch vorsätzliche Verstöße gegen gewichtige beamtenrechtliche Pflichten diesen Ausschluß herbeiführen sollen. Alle übrigen "zu vertretenden Gründe", wie z.B. ein Antrag auf Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, rechtfertigen nicht den Wegfall des finanziellen Ausgleichs, weil derartige Entwicklungen typischerweise bei langfristigen Verpflichtungen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen nicht absehbar sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 BBesG ist dringend erforderlich, weil in den Ländern bereits verschiedene Modelle der langfristig ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit angelaufen sind. Nur so können Störungen in der Abwicklung sogenannter Ansparmodelle finanziell ausgeglichen werden, weil in den Fällen der Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 oder 40 Stunden je Woche ein Ausgleich über Besoldungszahlen wegen der Überschreitung der 100 %-Grenze bei Besoldung nicht zulässig ist. Der jetzt vorgesehene Weg über die Nutzung der Sätze für Mehrarbeitsvergütung vermeidet dieses Hindernis.

Die ursprünglich vom Bundesrat vorgesehene zusätzliche Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird nicht mehr für notwendig angesehen.

...

4. Zu Artikel 7 (§ 6 Abs. 1 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Absenkung des hier vorgesehenen Quotienten von 9/10 zur Berücksichtigung von Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit möglich ist, um die Gleichbehandlung der Altersteilzeit einerseits mit dem vorgezogenen Ruhestand nach dem Beamtenversorgungsrecht und andererseits mit dem Rentenrecht sicherzustellen.

5. Zu Artikel 7a - neu - (§ 76e - neu - DRiG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nach § 76 d des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 76 e eingefügt:

"§ 76 e

Altersteilzeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).

Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht." '

(2) § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend." '

...

Als Folge sind

in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b *) in § 6 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 7 in § 6 Abs. 1 Satz 3
nach dem Wort "Landesrecht"
jeweils die Worte "sowie nach landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 76e des Deutschen Richtergesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 5 für Bundesbeamte die befristete Einführung einer sog. Altersteilzeit vor. Damit sollen in Verbindung mit § 6 BBesG i.d.F. des Entwurfs die dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Altersteilzeit geschaffen werden, bei deren Wahrnehmung ein Zuschlag zu den Dienstbezügen nach Maßgabe einer zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wird. Eine entsprechende Regelung für Landesbeamte ist nicht vorgesehen. Eine solche dürfte sich im Hinblick auf die weite rahmenrechtliche Regelung in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch erübrigen.

Änderungen im Deutschen Richtergesetz für Richter im Bundesdienst und Richter im Landesdienst sind in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht vorgesehen. Gründe dafür sind nicht ersichtlich.

Um den Ländern die Einführung einer sog. Altersteilzeit auch für Richter durch eine entsprechende Ergänzung der Rahmenvorschriften des Deutschen Richtergesetzes zu ermöglichen, sind etwaige, mit Artikel 5 des Gesetzentwurfs korrespondierende Regelungen aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit - wie in §§ 48a ff. und §§ 76a ff DRiG - als Anspruch auszugestalten.

*) Angepaßt an Ziffer 3 der Stellungnahme.

# Bundesrat

zu Drucksache **367/98** B

**07.05.98**

In - Fz

# Berichtigung

---

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 7. Mai 1998 - 031 (132) - 225 00 - Bu 214/98 - folgendes mitgeteilt:

Hiermit teile ich Ihnen ergänzend zu dem mit Schreiben vom 23. April 1998 zugeleiteten

> Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

mit, daß die Bundesregierung dieses Vorhaben als besonders eilbedürftig gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes ansieht.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf in der Kabinettsitzung vom 22. April 1998 als besonders eilbedürftig beschlossen, weil er die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst vom 2. April 1998 beinhaltet und das Gesetzgebungsverfahren deshalb zügig abgeschlossen werden soll.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946